

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2016/021**

freigegeben am **06.04.2016**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Ammermann, Hans-Hermann

**Datum: 02.02.2016**

### **Zukünftige Ausrichtung der Klärschlammverwertung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.04.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.04.2016	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die bisherigen Entscheidungen der Gemeinde Rastede zur Schlammstabilisierung und zur Schlammfäulung werden durch die zu erwartenden rechtlichen Veränderungen bestätigt.

Zur Erfüllung der zu erwartenden gesetzlichen Forderungen gibt es unterschiedlichste Verfahren. Die Verfahren sind zu gegebener Zeit darzustellen und zu bewerten.

Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, Kontingente bei der thermischen Verwertung zu sichern, sind die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Soweit möglich ist die landwirtschaftliche Verwertung anzustreben.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bereits vor einiger Zeit hatte die Verwaltung Beschlüsse bezüglich der Errichtung eines Faulturmes herbeigeführt (Vorlage Nr. 2012/206 und 2013/138). Weiter wurde im Rahmen eines Szenarios die Auswirkung einer möglichen vierten Reinigungsstufe auf die bisher gefassten Beschlüsse dargestellt (Vorlage Nr. 2015/074). In diesem Zusammenhang wurde bereits auf die sich verschärfende Situation für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm hingewiesen und eine weitere Vorlage angekündigt.

Da in der Zwischenzeit mit Ausnahme von Bodenaustausch als vorbereitende Maßnahme für den Bau des Faulturmes keine wesentlichen baulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden, wird dieser Zwischenbericht vorgelegt, um die weiteren Schritte aufzuzeigen und anhand anstehender rechtlicher Veränderungen zu verdeutlichen.

Nach wie vor stellen sich alle die bislang getroffenen Maßnahmen als richtig dar. Mehrere rechtliche Entwicklungen steuern und beeinflussen hierbei die Handlungsnotwendigkeit der Gemeinde.

Die seit über 20 Jahren existierende Klärschlammverordnung soll nach Verlautbarungen der Bundesebene kurzfristig novelliert werden. Der inzwischen bekannte Referentenentwurf scheint kaum mehr korrigierbar. Möglicherweise ergeben sich durch Fristverlängerungen für einzelne Vorgehensweisen gewisse „Schonfristen“.

Der bisher schon erkennbare Trend, die Qualität des Klärschlammes aufzuwerten, um damit auf der Anbieterseite von Klärschlamm einen Vorteil gegenüber Mitbewerbern hinsichtlich der Düngequalität zu haben, wird weiter deutlich zunehmen. Gleichzeitig hat sich bereits die überhaupt zur Verfügung stehende Fläche in der Landwirtschaft, auf der die Aufbringung von Klärschlamm noch stattfinden darf, deutlich reduziert. Grünlandflächen, vorbelastete und unter besonderem Schutz stehende Böden, wie zum Beispiel Wasserschutz- oder Moorgebiete, sind bereits heute ausgenommen.

Auf der anderen Seite sind Landwirte durch eine gleichzeitig einhergehend geplante Änderung von düngerechtlichen Vorschriften gehalten, die Aufbringung von Düngemitteln – zu denen in diesem Sinne neben Klärschlamm auch Gülle, Mineraldünger und Ernterückstände gehören – unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten genau zu planen. Der insoweit von der Düngequalität her nicht vergleichbare Klärschlamm wird dabei zunehmend ins Hintertreffen geraten, obwohl Klärschlämme insbesondere aus häuslichem Abwasser bisher völlig unproblematisch waren. Der gesetzliche Klärschlammfond wurde bisher lediglich für Gutachten und in Einzelfällen für Aufbringungsfehler in Anspruch genommen.

Die Aufgabe der Gemeinde muss also darin bestehen, zum einen möglichst wenig Klärschlamm zu produzieren und zum anderen diesen hochwertig „herzustellen“ um überhaupt in der Landwirtschaft eine Nachfrage erzielen zu können. Allerdings führen alle weitergehenden Reinigungsprozesse des Abwassers zu einer immer größer werdenden Menge Klärschlamm. Darüber hinaus muss eine Lösung aufgezeigt werden, um die letztlich nicht in dieser Form verbleibende Restgröße einer abschließenden Verwertung zuführen zu können.

Hierzu hat sich die Gemeinde eines durch die „Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft“ initiierten Netzwerkes Klärschlamm angeschlossen, die als mittel- bis längerfristige Lösung für die abschließende Verwertung die thermische Verwertung mit Phosphorrückgewinnung vorsieht.

Im Hinblick auf die gesellschaftlich gewollte Energiewende und die damit einhergehende notwendige Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Anteiles wird allerdings auch hier eine Situation entstehen, die die Gemeinde zwingt, einerseits wenig und gleichzeitig andererseits in der Energiedichte höherwertigen Klärschlamm zum Beispiel einer Verbrennungsanlage anzubieten, um überhaupt eine Verwertung zu erreichen und die Auswirkungen sowohl ökologisch als auch ökonomisch (Stichwort: Gebührenhöhe) zu minimieren.

Die bislang hierzu gefassten Beschlüsse schaffen die entsprechenden Voraussetzungen und zeigen im interkommunalen Vergleich, dass der eingeschlagene Weg nach wie vor richtig ist.

Detaillierte Darstellungen über Mengen, Verwertungsmöglichkeiten, Transportwege und die weiteren Schritte werden im Rahmen der Sitzung vortragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit keine.

**Anlagen:**

Keine.